

Zeitschrift: NIKE-Bulletin
Herausgeber: Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung
Band: 19 (2004)
Heft: 2-3: Bulletin

Artikel: Sichern und respektieren
Autor: Schüpbach, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-727123>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sichern und respektieren...

«Prävention» – ein Schlüsselwort im Kulturgüterschutz. Damit soll ein Totalverlust von Kulturgut durch Feuer oder Wasser möglichst verhindert werden.



von Hans Schüpbach

• • • diese zwei Hauptforderungen gilt es beim Schutz von Kulturgütern gemäss Haager Abkommen von 1954 zu befolgen. Gerade in jüngerer Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die beiden Grundsätze längst nicht mehr oberste Priorität hatten. Mit der Inkraftsetzung des Zweiten Protokolls von 1999 soll dem Kulturgüterschutz wieder mehr Gewicht zukommen. In der Schweiz schafft der Bund die Voraussetzungen, um in Zusammenarbeit mit schweizerischen und internationalen Partnerorganisationen bestmögliche Schutzmassnahmen zu ergreifen, um so die Identität stiftenden Kulturgüter späteren Generationen unbeschadet bewahren zu können.



Auslöser für den modernen Kulturgüterschutz – siehe Artikel von Michael Fankhauser, S. 4 – waren die kriegerischen Ereignisse im Zweiten Weltkrieg. Daher kommt es wohl, dass Kulturgüterschutz stets und praktisch ausschliesslich nur im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten erwähnt wurde. Die bewusste Zerstörung von Kulturgütern als wirksame psychologische Kriegsführung zeigte sich in jüngerer Zeit etwa bei der Sprengung der Buddha-Statuen in Afghanistan im Jahre 2001, bei der Plünderung von Museen im Irakkrieg oder bei Terrorakten wie am 11. September 2001 und ein paar Jahre zuvor beim Anschlag auf Touristinnen und Touristen vor dem Hatschepsut-Tempel in Luxor (1997). Diese wenigen Beispiele belegen die Aktualität des Themas und rufen in Erinnerung, wie attraktiv Kulturgüter auch als potenzielle Angriffsziele sein können. Ähnliche Überlegungen – wenngleich natürlich in weit geringerem Ausmass – waren übrigens Jahre zuvor im Rahmen des Bern-Jura-Konfliktes auch in der Schweiz massgeblich für die Zerstörung von Kulturgütern verantwortlich gewesen: der Anschlag auf den Justitia-Brunnen in Bern, der Brand der Holzbrücke von Büren an der Aare, der Denkmal-Sturz des «Alten Fritz» oder der Diebstahl des Unspunnensteins – auch bei all jenen Aktionen standen symbolträchtige Kulturgüter im Blickpunkt des Interesses. «Respektierung» der Kulturgüter in Kriegzeiten ist hier das Schlüsselwort, das es vermehrt zu beachten gilt.

Kulturgüterschutz gehört aber längst nicht nur – wie dies von einigen Stellen bis zum heutigen Tag hartnäckig und fälschlicherweise verbreitet wird – in die «Kriegsschublade». Schon Art. 3 der Haager Konvention weist darauf hin, dass Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern in Friedenszeiten ergriffen werden müssen, Art. 5 des Zweiten Protokolls zum Haager Abkommen erweitert diese «Sicherung» in Friedenszeiten. Hier werden explizit Vorkehrungen für den zivilen Bereich gefordert (siehe S. 14).

Aufbau des KGS in der Schweiz

So steht in der Schweiz denn auch die zivile Organisation im Vordergrund, während der KGS in etlichen anderen Ländern hauptsächlich militärisch strukturiert ist. Anlaufstelle ist der Fachbereich Kulturgüterschutz im Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS). Als fachlich beratendes Gremium steht ihm sowie dem Bundesrat das Schweizerische Komitee für Kulturgüterschutz (http://www.admin.ch/ch/d/cf/ko/index_117.html) zur Seite. Kantone und Gemeinden verfügen über Kulturgüterschutz-Verantwortliche, die den gesetzlichen Vollzug auf ihrer Stufe wahrnehmen. Eine wertvolle Ergänzung zu diesen offiziellen Stellen bilden verschiedene kulturelle Institutionen sowie private Organisationen und Vereine, darunter etwa auch die Schweizerische Gesellschaft für Kulturgüterschutz.

Auf militärischer Seite ist die Sektion Kriegsvölkerrecht im Generalstab für Aspekte des Kulturgüterschutzes zuständig; sie

steht in engem Kontakt mit dem Bereich KGS im BABS; beide Stellen sind im Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) angesiedelt.

Immer wieder verheerende Schadenereignisse

Neben kriegerischen Ereignissen in Krisengebieten bedrohen Naturkatastrophen (Erdbeben, Unwetter, Überschwemmungen, Erdbeben, Lawinen), Feuer, Diebstahl, Vandalismus oder Schädlingsbefall Kulturgüter im In- und Ausland.

Der Brand der Luzerner Kapellbrücke (1993) oder der Berner Altstadt (1997), einem Unesco-Weltkulturerbe haben auch in diesem Bereich den Bedarf an einem gut funktionierenden Kulturgüterschutz aufgezeigt. Als weitere zivile Katastrophen sind im Inland etwa die Überschwemmung in Brig (VS, 1993) oder der Erdbeben in Gondo (VS, 2000), mit der Zerstörung des Stockalperspittels aus dem 17. Jahrhundert, zu erwähnen. Im Ausland werden vor allem die verheerenden Hochwasser im August/September 2002 in Tschechien und Deutschland in Erinnerung bleiben, die enorme Schäden an Kulturgütern verursachten. Die Liste liesse sich beliebig verlängern – was bleibt, ist die Erkenntnis, dass Schutzmassnahmen frühzeitig geplant werden müssen, damit beim Eintritt eines Schadensereignisses rasch reagiert werden kann.

Dieser Prävention kommt daher im Kulturgüterschutz weltweit ein grosser Stellenwert zu; in der Schweiz werden durch den

Wertvolles Schriftgut ist in Kulturgüterschutzräumen vor Gefahren weitgehend sicher.

Fachbereich KGS im Bundesamt für Bevölkerungsschutz folgende Massnahmen koordiniert und gefördert:

- Im Auftrag des Bundesrates und in Zusammenarbeit mit den Kantonen wird das «Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung» erstellt. Es befindet sich zurzeit in Revision und wird in den nächsten Jahren in dritter, überarbeiteter Fassung erscheinen – siehe Beitrag von Sibylle Heusser, S. 24. Gegenwärtig wird im Rahmen eines Pilotversuchs die Anbindung der Inventar-Datenbank ans Internet und die Visualisierung mittels eines Geografischen Informationssystems (GIS) getestet. Dieser Versuch erfolgt in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle des Bundes für GIS-Anwendungen (KOGIS).
- Archiv- und Bibliotheksbestände werden mit Hilfe von Mikroverfilmungen gesichert. Jeweils eine Kopie der Mikrofilme wird in einer bundeseigenen Kaverne im Mikrofilmarchiv in Heimiswil eingelagert, verwaltet und betreut. Fragen einer Sicherung durch Digitalisierung stehen in diesem Zusammenhang immer wieder im Raum – für die Langzeitarchivierung ist jedoch der Mikrofilm bislang nach wie vor die sicherste und kostengünstigste Lösung.
- Für bedeutende Kulturgüter sollen zudem Sicherstellungsdokumentationen erarbeitet werden. Diese liefern in Schadensfällen wichtige Hinweise für eine mögliche

Restaurierung oder Rekonstruktion. Der Bund fördert die Erarbeitung von Sicherstellungsdokumentationen und Mikrofilmen aufgrund des KGS-Gesetzes von 1966 mit Geldmitteln. Angesichts der unterschiedlichsten Ausführungen solcher Unterlagen beabsichtigt der KGS, – in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege – noch in diesem Jahr verbindliche Standards sowie eine Musteranleitung für Sicherstellungsdokumentationen herauszugeben.

- Zur Evakuierung von beweglichen Kulturgütern bieten Schutzräume mit konstanten klimatischen Bedingungen in Museen, Sammlungen, Klöstern, Archiven oder Bibliotheken verlässlichen Schutz.
- In Bundeskursen erfolgt die Ausbildung der KGS-Chefs nach einheitlichen Vorgaben. Zudem stellt der Bund auch den Kantonen Unterlagen für eine einheitliche Ausbildung zur Verfügung, etwa bei der Zusammenarbeit zwischen KGS und Feuerwehr – vgl. Bericht von Ernst Bischofberger, S. 16.
- Der Information, zum Beispiel via Internet oder durch die Zeitschrift «KGS-Forum», sowie der Sensibilisierung der Öffentlichkeit werden grosse Bedeutung beigemessen. Es hat sich nämlich herausgestellt, dass in der Vergangenheit zahlreiche Kulturgüter aus Unkenntnis beschädigt oder gar zerstört wurden.

Die hier aufgeführten Aufgaben entsprechen ziemlich genau den Forderungen in

Art. 5 des Zweiten Protokolls und zeigen, dass in der Schweiz diese Vorgaben bereits grösstenteils umgesetzt werden.

Departementübergreifende Zusammenarbeit

Eine grosse Beachtung wird aber auch einer interdisziplinären Zusammenarbeit geschenkt. Im Rahmen des neuen Verbundsystems hat im Schadensfall die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz, insbesondere mit Polizei, Zivilschutz und Feuerwehr, an Bedeutung gewonnen.

Fachlich arbeiten die KGS-Verantwortlichen im zivilen Bereich eng mit Mitarbeitern aus Denkmalpflege, Archäologie, Museen, Bibliotheken und Archiven zusammen. Daneben bestehen Querbezüge zu anderen Departementen und Bundesämtern, beispielsweise zum Bundesamt für Kultur, insbesondere zur Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege sowie zum Dienst Kulturgütertransfer, welcher dem illegalen Handel mit Kunstobjekten einen Riegel schieben will. Das neue Kulturgütertransfergesetz ist seit Beginn dieses Jahres in Kraft. Seitens des EDA bestehen enge Kontakte mit der Direktion für Entwicklungs- und Zusammenarbeit Deza, der Schweizerischen Unesco-Kommission sowie mit der Sektion Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht. Intensiviert wird künftig auch die Zusammenarbeit mit Fachstellen wie der NIKE oder mit Nichtregierungsorganisationen wie ICOM oder ICOMOS.

Zunehmende Auslandkontakte

Aufgrund der internationalen rechtlichen Basis des Kulturgüterschutzes nehmen auch die Kontakte mit dem Ausland stetig zu (Unesco, Signatarstaaten der Haager Konvention und Nichtregierungsorganisationen wie ICOM oder ICOMOS). Künftig soll zudem für Auslandeinsätze die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) vertieft werden. Als erster Erfolg darf in diesem Zusammenhang bezeichnet werden, dass zu Beginn dieses Jahres eine Gefriertrocknungsanlage nach Tschechien überführt wurde, mit der nun während längerer Zeit wassergeschädigte Dokumente vor Ort behandelt werden können – siehe Artikel von Eduard Müller, S. 32. Diese Aktion wurde dank der finanziellen Soforthilfe der Deza im Nachgang an die Überschwemmungen im Herbst 2002 möglich.

Alle in diesem Bericht erwähnten Bestrebungen werden im gemeinsamen Einverständnis unternommen, dass Kultur und Identität einer Gesellschaft zusammen gehören. Deshalb sollten auch der Schutz und die Verteidigung dieser Kultur als existenzielle Grundlage jeder Gesellschaft betrachtet werden.

Résumé

Protéger et respecter: ce sont les deux principales exigences de la Convention de La Haye de 1954 en matière de protection des biens culturels.

Les ans passés ont démontré que ces deux principes ne sont plus depuis longtemps la priorité absolue: destruction des statues des bouddhas en Afghanistan et pillage des musées pendant la guerre d'Irak. Grâce à l'entrée en vigueur du Deuxième protocole de 1999, une place plus importante va être accordée à la Protection des biens culturels (PBC).

En Suisse, c'est à la Confédération qu'incombe la tâche de prendre les meilleures mesures de protection possibles en collaboration avec les organisations partenaires suisses et internationales afin de pouvoir conserver l'identité des biens culturels de tradition et les transmettre aux futures générations en bon état. Actuellement, la PBC se consacre moins aux conflits armés qu'aux catastrophes naturelles, incendies, vols et infestations parasitaires qui constituent l'essentiel de son travail.

En Suisse, le service responsable est le Service de protection des biens culturels de l'Office fédéral de la protection de la population (OFPP).

Haager Konvention, Art. 1:

Welche Kulturgüter sind betroffen?

Art. 1 der Haager Konvention (HAK), der im selben Wortlaut auch ins KGS-Gesetz von 1966 einfloss, gibt darüber Aufschluss, was unter dem Begriff Kulturgut alles zu verstehen ist: Kulturgut im Sinne dieses Abkommens sind, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Eigentumsverhältnisse:

a) bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe der Völker von grosser Bedeutung ist, wie z.B. Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler kirchlicher oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gruppen von Bauten, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, von Archivalien oder von Reproduktionen des oben umschriebenen Kulturguts;

b) Gebäude, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung des unter a) umschriebenen beweglichen Guts dienen, wie z.B. Museen, grosse Bibliotheken, Archive sowie Bergungsorte, in denen im Falle bewaffneter Konflikte das unter a) umschriebene bewegliche Kulturgut in Sicherheit gebracht werden soll;

c) Denkmalzentren, das heisst Orte, die in beträchtlichem Umfange Kulturgut im Sinne der Unterabsätze a) und b) aufweisen.»

Vergleichbare Definitionen sind auch in zahlreichen kantonalen Denkmalpflegegesetzen zu finden – einig ist man sich in all diesen Bereichen, dass es Schutzmassnahmen für eine sehr breite Palette von Kulturgütern zu treffen gilt.

Zweites Protokoll, Art. 5:

Sicherung des Kulturguts

Die nach Art. 3 der Haager Konvention in Friedenszeiten getroffenen Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherung des Kulturguts gegen die absehbaren Folgen eines bewaffneten Konflikts umfassen gegebenenfalls die Erstellung von Verzeichnissen, die Planung von Notfallmassnahmen zum Schutz gegen Feuer oder Gebäudeeinsturz, die Vorbereitung der Verlagerung von beweglichem Kulturgut oder die Bereitstellung von angemessenem Schutz dieses Gutes an Ort und Stelle und die Bezeichnung von für die Sicherung des Kulturguts zuständigen Behörden.

Hinweis: Es besteht noch keine offizielle deutsche Version des Zweiten Protokolls!

Kontaktadresse Kulturgüterschutz (KGS)

Bundesamt für Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz, Monbijoustrasse 51A, 3003 Bern,
www.kulturgueterschutz.ch

Bemerkungen	Bezeichnung des Erlasses	Datum des Erlasses	Lager	
			Lokal	Nr.
aufgehoben: 1.12.1925	Armenpflege, Finanz-Hilfsmittel & Beschaffungswesen; } Verordg. - Abändg. § 14 v. 1898	6. März 1925	III	1861
aufgehoben: 16.5.1925	Amtschreibereien; fixen Gebühren; Tarif.	11. Mai 1925	"	1863
abgeändert 15.5.1948	Ärzte, Verordg.; Krankenkassen - Tarif	29. Dez. 1925	"	1877
aufgehoben 30.5.1927	Apotheker, Arzneiliefg. " " " (Abändg.)	" " "	"	1878
aufgehoben 12.12.1927	Arbeitslosigkeit-Bekämpfung; Anweisung d. Beiträge; Verordg.	19. Febr. 1926	"	1908 a
aufgehoben 1.1.1928	Arbeitslosenstellen; Beitragsleistung; Gesetz	9. Mai 1926	"	1909
aufgehoben 1.1.1928	Arbeitsnachweis; öffentlicher; Verordnung	31. Juli 1926	"	1914
aufgehoben 1931	Arbeitslosenstellen; Beitragsleistung; "	26. August 1926 6. Oktober	"	1913
aufgehoben 3.1.1931	Allmendbächle & Fischgraben (Gde. Handgründ) öff. Aufsicht; Verordg.	18. Januar 1927	"	1931 a
aufgehoben 1.1.1931	Automobil- & Fahrradverkehr; Bundesgesetz	10. Febr. 1926	"	1950
aufgehoben 1.1.1931	Arbeitsamt, Kant.; Organisation; Verordnung	8. Juli 1927	"	1962
aufgehoben 9.6.1931	Automobil- & Fahrradverkehr; Abänderung & Ergänzung d. Kants. v. 31. III 14; Gebot	24. Nov. 1927	"	1976
aufgehoben 1.12.1931	Verordg.; Beiträge an die Gemeinden für Anlagen § 44 A. v. N. G. Verordnung	24. April 1928	"	1985
aufgehoben 6.11.1931	Anwaltsgebühren; Abänderung; Gebot	16. Mai 1928	"	1986
aufgehoben 18.1.1931	Auslieferung gegenüber d. Ausland; B. G.	14. Juni 1928	"	1996
aufgehoben 3.12.1931	Beiträge der Bürgergemeinden an die Kosten dauernd unterstützter Angehöriger	21. August 1928	"	2002
aufgehoben 12.9.1933	Armenverwaltung; Erziehung v. 3. Sekretariate Gebot	15. Mai "	"	2016
aufgehoben 2.6.1936	Ärztgen. Gebühren; Waisensammlungen; Bindung	31. Aug. "	"	2004
aufgehoben 3.6.1936	Ärztgen. Gebühren; Anweisung v. Bundesbeiträgen	31. Sept. "	"	2014
aufgehoben 5.12.1944	Alters-Verein; Kant.; Unterstützg.; Verordg.	13. März 1929	"	2042
aufgehoben 3.6.1936	Altentümer & Naturkörper; Schutz & Erhaltg; Verordg.	20. Dez. "	"	2963
aufgehoben 3.6.1936	Anwälte; Geschäftslokal; Beschl. d. Obergerichts	31. " "	"	2504
aufgehoben 3.6.1936	Arbeitsamt, eidg. Vereinigung mit der Abteilung für Industrie & Gewerbe; B. B.	21. Juni "	"	2084 a
aufgehoben 13.6.1937	Assistenten d. Hochschule; Besoldg.; Verordg.	11. März 1930	"	2092
aufgehoben 19.4.1938	Anweisungen; Ausstellg.; "	13. Juni "	"	2103
aufgehoben 1.1.1944	Arbeitslosen-Vers.-Fonds f. Uhrenarbeiter; "	29. Aug. "	"	2121
aufgehoben 1.1.1944	Automobil-Einstellräume, Holzrollen; Beschl. d. Reg. Rats	22. Juli "	"	2130
aufgehoben 1.1.1944	Abwart-Personal; Besoldg.; Beschl. d. Reg. Rats	6. Mai "	"	2140
aufgehoben 1.1.1944	Abwartin d. Kant. Polizeidirektion (Franz Schmid); Besoldg.; R.R.B.	12. Sept. "	"	2140
aufgehoben 3.6.1936	Ausländer; Aufenthalt & Niederlassung; Bundesgesetz	26. März 1931	"	2163
aufgehoben 3.6.1936	Alters- & Hinterlassenenversicherung; "	17. Juni "	"	2167
aufgehoben 3.6.1936	Automobil-Einstellräume, Holzrollen; Beschl. R.R. Nr. 228	7. Aug. "	"	2180 b
aufgehoben 5.10.1952	Arbeitslosenversicherung; Gesetz	6. Dez. "	"	2183
aufgehoben 5.10.1952	Auslieferungspflicht betr. Delikte Drohung & Nötigung	16. Okt. "	"	2195
aufgehoben 1.1.1933	Vereinbarung mit Kanton Zürich; Beschl. d. Reg. Rats	19. April 1932	"	2201
aufgehoben 1.1.1933	Arbeitslose d. Uhrenindustrie; Krisenunterstützg.; Verordg.	8. " "	"	2202
aufgehoben 1.1.1933	Arbeitslose; berufl. Förderung; Verordg.	29. März "	"	2203
aufgehoben 1.1.1933	Arbeitslosigkeit; Fördg. v. Notstandsarbeit; Verordg.	27. Mai "	"	2204